



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 2 Ka-HW

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 in Verbindung mit der Umsetzungverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 wie folgt getroffen:

- Garagen und Stellplätze**
Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 der BauNVO in der Fassung vom 26. 11. 1968 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Die Garagenhöhe darf max. 2,60 m, die Garagenlänge 7,00 m nicht überschreiten. Nebenein- oder unterliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen. Die mit Zahlen versehenen Gemeinschaftsgaragen (GGA) und Gemeinschaftsstellplätze (GSt) werden den mit den gleichen Ordnungsziffern bezeichneten Wohngebäuden zugeordnet.
- Nebenanlagen**
Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 15. 9. 1977 wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.
Ausnahmen:
a) Ställe für Kleintierhaltung,
b) Anlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.
- Erhaltung des Baubestandes**
Der vorhandene Baubestand ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauNVO in der Fassung vom 18. 8. 1976 zu erhalten.
- Sichtverwehre**
In den durch Zeichnung festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.

Gem. Beschluß des Rates der Stadt Kamen vom 17.12.85 - über die Aufhebung der Sanierungsplanung vom 9.9.75 - und Veröffentlichung am 25.1.1986 ist diese Satzung in Kraft getreten.
Kamen, den 2. April 1986
Der Stadtdirektor
In Vertretung
ges.: Hohmann

Entwurf: Institut für Bodenordnung NF
Essen, November 1977

Bestandsangaben

	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Grundstücksgrenze
	Flur-/Zonenlinie
	Flurstückskennlinie
	Zugangskehlenstaken
	Höhenpunkt
	Höhenlinie
	Böschung
	Mauer
	Zaun

Rechtsgrundlage

Ab 1.2.2a, 811 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) in Verbindung mit dem Vorschriften der BauNutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 11. September 1977 (BGBl. I S. 1757) der Flächenzonenverordnung vom 19.1.1968 (BGBl. I S. 21) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV. BL 1970 S. 239) i. V. m. § 103 des BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 38) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264) (GV. NW. 232)

WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
04	GRZ Grundflächenzahl
07	GFZ Geschosflächenzahl
S	Satteldach
F	Flachdach
35°	Dachneigung
→	Finstrichtung
o	Offene Bauweise
o	Geschlossene Bauweise
o	Nur Hausgruppen zul.
o	Nur Einzel- Doppelhäuser zul.
o	Nur Einzel- Doppelhäuser zul.

	Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten o. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	Baugrenze
	Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Parkflächen
	Nicht überbaub. Grundstücksfl.
	Umgrenzung des Sanierungsgebietes
	Vorgeschlagene Neuparkzelleung
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga	Garage
St	Stellplätze
GGA	Gemeinschaftsgaragen
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
	Grünanlagen
	Parkanlagen
	Spielplatz
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
	Abzubrechende Gebäude
	Fußgänger-Passage
	Bindung für die Erhaltung von Einbaumäuren (siehe textl. Festsetzung Nr. 3)
	Sichtdreiecke

Fußschema

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Bauweise	Dachform

Aufteilung der Straßenverkehrsflächen

	Bürgersteig
	Fahrbahn
	Parkstreifen
	Bürgersteig

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Ortlichkeit werden bestätigt.
Kamen, den 15.1.1976
(SIEGEL)
gez. Frone
Stadtdirektor

Die im Bebauungspläneentwurf verwendeten Signaluren und Zeichen entsprechen den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Kamen, den 24.11.77
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat am 12.12.72, nach § 2 Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Kamen, den 18.12.72
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat am 15.12.77, nach § 2a Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Kamen, den 15.1.78
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungspläneentwurf am 15.8.78, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) mit Verfügung vom 31.10.1978, Az. 35.21-2-124/78 genehmigt worden.
Arnsberg, den 31.10.1978
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungspläneentwurf am 15.8.78, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) mit Verfügung vom 31.10.1978, Az. 35.21-2-124/78 genehmigt worden.
Kamen, den 8.1.78
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungspläneentwurf am 15.8.78, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) mit Verfügung vom 31.10.1978, Az. 35.21-2-124/78 genehmigt worden.
Kamen, den 8.1.78
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungspläneentwurf am 15.8.78, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) mit Verfügung vom 31.10.1978, Az. 35.21-2-124/78 genehmigt worden.
Kamen, den 8.1.78
(SIEGEL)

Der Rat der Stadt hat am 12.12.72, nach § 2 Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Kamen, den 18.12.72
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat am 15.12.77, nach § 2a Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Kamen, den 15.1.78
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungspläneentwurf am 15.8.78, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) mit Verfügung vom 31.10.1978, Az. 35.21-2-124/78 genehmigt worden.
Arnsberg, den 31.10.1978
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungspläneentwurf am 15.8.78, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) mit Verfügung vom 31.10.1978, Az. 35.21-2-124/78 genehmigt worden.
Kamen, den 8.1.78
(SIEGEL)

Der Rat der Stadt hat am 12.12.72, nach § 2 Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Kamen, den 18.12.72
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat am 15.12.77, nach § 2a Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Kamen, den 15.1.78
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungspläneentwurf am 15.8.78, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) mit Verfügung vom 31.10.1978, Az. 35.21-2-124/78 genehmigt worden.
Arnsberg, den 31.10.1978
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungspläneentwurf am 15.8.78, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) mit Verfügung vom 31.10.1978, Az. 35.21-2-124/78 genehmigt worden.
Kamen, den 8.1.78
(SIEGEL)

Der Rat der Stadt hat am 12.12.72, nach § 2 Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Kamen, den 18.12.72
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat am 15.12.77, nach § 2a Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Kamen, den 15.1.78
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungspläneentwurf am 15.8.78, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) mit Verfügung vom 31.10.1978, Az. 35.21-2-124/78 genehmigt worden.
Arnsberg, den 31.10.1978
(SIEGEL)
Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungspläneentwurf am 15.8.78, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2286) mit Verfügung vom 31.10.1978, Az. 35.21-2-124/78 genehmigt worden.
Kamen, den 8.1.78
(SIEGEL)

STADT KAMEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 Ka-HW

Maßstab 1 : 500
Flur: 3 Gemarkung: Heeren-Werve

Blatt 1
Bestehend aus Bl. 1 und 2, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis.

2. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bezeugt.
Kamen, den 20.02.1979
Der Stadtdirektor i.A.
gez. Hohmann
Lenen-der-Baudirektor